



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin



Vorab per Mail:



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL+49 (0)30 18-300-3260
FAX+49 (0)30 18-300-1920
Ref-Z26@bmvi.bund.de

www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Zwischen-
nachricht**

Bezug: Ihr Antrag vom 07.06.2021, hier eingegangen am 07.06.2021
Ihre Erinnerung vom 09.07.2021,
Meine Zwischennachricht vom 16.07.2021,
Ihr Schreiben (E-Mail) vom 13.01.2022
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-1118 IFG
Datum: Berlin, 20.01.2022
Seite 1 von 4

Sehr



hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 13.01.2022. Sie beziehen sich in Ihrer E-Mail auf Ihren Antrag vom 07.06.2021, der Ihrer Angabe nach nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet sei, die Frist sei mittlerweile um 189 Tage überschritten. Sie bitten um Information über den Stand Ihrer Anfrage.

Zum Sachstand Ihrer Anfrage vom 07.06.2021 teile ich mit: In diesem Verfahren ist mit Datum vom 16.07.2021, die Ihnen per E-Mail noch am gleichen Tage zugeleitet wurde, eine Zwischennachricht ergangen. Darin wurde mitgeteilt, dass die Rückantwort des Antragstellers bis zum 30.07.2021 erforderlich war und dass das Verfahren Z26/286.2/1-865 IFG eingestellt würde, sollte bis zu diesem Tag keine Rückmeldung eingegangen sein. Die Rückantwortfrist ist mittlerweile um mehr als fünf Monate überschritten, ohne dass eine Rückantwort einging. Auch Ihrem heutigen Schreiben können keine Antworten auf die an den Antragsteller gerichteten Fragen entnommen werden.

Ihr Erinnerungsschreiben vom 13.01.2022 wird daher als erneuter Antrag gewertet. Dieser Antrag hat nun das Aktenzeichen Z26/286.2/1-





Seite 2 von 4

1118 IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 1.3/2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) zur Anwendung kommen wird. Danach ist eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vorgesehen.

Ihr Informationsantrag auf Zugang zu „sämtliche[n] Dokumente[n] (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Daimler AG im Jahr 2021 in Ihrem Haus (BMVI)“ weist zwar eine zeitliche Eingrenzung auf, die sachliche, thematisch konkretisierende Eingrenzung lässt jedoch eine Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt vermissen. Mangels Eingrenzung des Verfahrensgegenstandes gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt (vgl. hierzu: BVerwG, NVwZ 2019, 1211, 1211; VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020 – 2 K 218.17 –, Rn. 22, juris) wird Ihr Antrag von Amts wegen sehr weit ausgelegt. Die Bearbeitung des von Ihnen so beantragten Informationszugangsantrags wird nicht in einem kostenfreien Rahmen möglich sein, weil zunächst eine zeitintensive Recherche im Rahmen einer Abfrage aller Organisationseinheiten des Hauses erforderlich würde.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anzahl der so recherchierbaren Dokumente nicht mit der Anzahl von „Treffen“ gleichgesetzt werden könnte. Denn die Mitglieder der Bundesregierung, die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien pflegen aufgabenbedingt in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Treffen können in verschiedenen Formen, auch spontan, stattfinden. Es ist also nicht vollständig ermittelbar, ob solche Treffen überhaupt und wenn ja, wann sie stattgefunden haben. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse - einschließlich Telefonate - besteht jedenfalls nicht. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.



Seite 3 von 4

Alle mit dieser Maßgabe ermittelbaren Dokumente müssten sodann im Einzelnen gesichtet werden. In einer ersten Stufe müssten sie geprüft werden, ob sie überhaupt vom Antrag erfasst sind, also erstens amtliche Informationen enthalten (§ 2 Nummer 1, 1. Halbsatz IFG) und zweitens Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (§ 2 Nummer 1, 2. Halbsatz IFG). Wären die Dokumente von dem Antrag umfasst, müsste anschließend eine vollständige rechtliche Prüfung nach Maßgabe des IFG erfolgen. Hierzu würde die umfassende Prüfung der Ausschlussgründe für jede einzelne Information gehören. Außerdem müssten voraussichtlich Dritte, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, beteiligt werden. Schließlich wäre zu prüfen, ob eine Schwärzung von personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 Datenschutz-Grundverordnung von Mitarbeitenden des BMVI und Dritten notwendig ist. Soweit personenbezogene Daten vorlägen, müssten auf sämtlichen zugänglich zu machenden Unterlagen Schwärzungen durchgeführt werden.

Die tatsächlich anfallende Gebühr würde daher höchstwahrscheinlich im oberen Bereich dieses Rahmens, zwischen 350 bis 500 Euro liegen.

Da Ihr Antrag die Belange Dritter berührt, würde zudem, im Falle Ihrer fristgemäßen Rückmeldung, das Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 IFG eingeleitet werden. Ich bitte Sie daher, Ihren Antrag noch gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu begründen, soweit Daten Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 oder § 6 IFG betroffen sind. Eine Drittbetroffenheit bei Informationsansprüchen nach dem IFG löst verfahrensrechtlich eine Begründungspflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG aus. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Äußerungsfrist von einem Monat wird die Frist des § 7 Absatz 5 IFG nicht eingehalten werden können.

Bitte bestätigen Sie, dass Sie von der Gebührenpflicht Ihres Antrags Kenntnis genommen haben. Bitte ergänzen Sie auch die Begründung Ihres Antrags nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG bis zum unter Angabe des Aktenzeichens, und zwar bis zum

21.02.2022.

Bis zu diesem Zeitpunkt ruht dieses Verfahren. Sollte bis zu diesem Tag keine Rückmeldung eingegangen sein, wird das Verfahren eingestellt.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Gerne können Sie



Seite 4 von 4

mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.